1. Dezember 2025

Hans-Georg Maaßen reicht umfassenden Schriftsatz gegen den Verfassungsschutz beim Verwaltungsgericht Köln ein

Maaßen: „Der Verfassungsschutz gefährdet durch sein verfassungsfeindliches Verhalten unsere freiheitliche demokratische Grundordnung."

Der frühere Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen (Kläger) hat am Montag einen 127seitigen Schriftsatz gegen den Verfassungsschutz (Beklagter) beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Hintergrund ist, dass Hans-Georg Maaßen seit November 2023 von seiner alten Behörde, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, als Rechtsextremist überwacht wird. Diese Überwachung war mutmaßlich von Regierungsstellen im Januar 2024 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung seiner Partei WerteUnion. Dies hat zur weiteren Beschädigung seines Rufes und zur Torpedierung einer erfolgreichen Parteigründung geführt. Maaßen wehrte sich gegen die Überwachung, in dem er den Verfassungsschutz im März 2024 vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Unterlassung der Beobachtung verklagte. In der Zwischenzeit wurden in dem Verfahren mehrere Schriftsätze ausgetauscht, und das Gericht gab dem Verfassungsschutz auf, die Überwachungsakten dem Gericht vorzulegen, was er bislang nur unzulänglich umsetzte. Allein aus den vorgelegten, mehrere tausend Seiten umfassenden Akten des Verfassungsschutzes ergibt sich, dass der Kläger bis heute obsessiv und akribisch überwacht wird, wobei jede öffentliche politische Äußerung von ihm, ob bei Reden, in Interviews, Aufsätzen oder Social-Media-Posts, gesammelt, ausgewertet und seziert wurde. *Hubertus Knabe*, der Experte für die Geschichte der Stasi und frühere Direktor der Stasiopfer-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen hatte dazu zutreffend festgestellt:

> **„Ich bin sehr beunruhigt, wenn ich sehe, wie extensiv das Bundesamt für Verfassungsschutz einen CDU-Politiker, der Herr Maaßen bis vor wenigen Tagen ja noch war, durchleuchtet hat. Eine derart vollständige Übersicht politischer Aktivitäten und Äußerungen habe ich nicht einmal in den Stasi-Akten von prominenten DDR-Dissidenten gesehen."**

Mit dem am Montag eingereichten Schriftsatz antwortet der Kläger auf einen 90seitigen Schriftsatz der Anwälte des Verfassungsschutzes vom vergangenen Mai (siehe www.die-akte-maassen.de). In diesem Schriftsatz trägt der Verfassungsschutz aus dem „Überwachungsjahr 2024" Zitate und Äußerungen von Maaßen vor, mit denen er die Überwachung seines früheren Chefs rechtfertigen will. Klar ist in dem Verfahren, dass der Verfassungsschutz keinen einzigen Beleg dafür hat, dass Hans-Georg Maaßen die freiheitliche demokratische Grundordnung abschaffen oder überwinden will. Im Gegenteil: er setzt sich in seinen Äußerungen und Handlungen vehement für

die freiheitliche demokratische Grundordnung als die beste Gesellschaftsordnung ein. In dem 90seitigen Schriftsatz des Verfassungsschutzes versucht der Verfassungsschutz durch ein Sammelsurium an Zitaten von Hans-Georg Maaßen den Eindruck zu erwecken, er hätte eine zweite, versteckte Agenda und man müsste „zwischen den Zeilen lesen“, was nur die Experten des Verfassungsschutzes könnten, um zu erkennen, dass der Kläger angeblich doch ein Staatsfeind ist.

Hans-Georg Maaßen dekonstruiert in seinem Schriftsatz die Anwürfe gegen ihn und geht selbst zum Angriff über, indem er darstellt, dass der Verfassungsschutz sich zum willfährigen Instrument der Politik macht und dadurch selbst eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist:

1. In dem Schriftsatz erläutert der Kläger, dass **sowohl in der juristischen Fachöffentlichkeit als auch in vielen Medien die Überwachung des Klägers als rechtswidrig angesehen wird** (S. 9 ff.). Teilweise wird deshalb auch die Abschaffung des Verfassungsschutzes gefordert.

2. Des Weiteren argumentiert der Kläger, dass er über mehrere Jahrzehnte ein **hochgeachteter Spitzenbeamter** der Bundesrepublik war, der ständig sicherheitsüberprüft wurde (S. 52 f.). Der Verfassungsschutz konnte bislang seine absurde Annahme nicht erklären, wie es dem Kläger gelungen sein soll, seine angebliche Verfassungsfeindlichkeit über Jahrzehnte vor der Öffentlichkeit und vor deutschen und ausländischen Geheimdiensten geheim zu halten.

3. Weiter argumentiert der Kläger, dass die Beklagte **keinen einzigen Beleg** dafür vorgebracht hat, dass der Kläger einen Systemwechsel und eine totalitäre Gesellschaftsordnung will (S. 53 ff.) .

4. Weil dazu kein Beleg vorlegt wird, geht der Kläger detailliert auf das **Sammelsurium der Vorwürfe** des Verfassungsschutzes ein (S. 55-99), die völlig an den Haaren herbeigezogen sind, und offensichtlich das Ziel verfolgen, Rufmord gegen den Kläger zu betreiben. Zu einzelnen Vorwürfen:

   - Der Kläger betreibe **gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche oder rassistische Agitation, weil er**
     - von antisemitischen Palästinenser-Demonstrationen statt von Pro-Palästina-Demonstrationen sprach und er damit gezeigt hätte, dass er den „ethno-kulturellen Volksbegriff“ vertrete (S. 56 f.),
     - er den erheblichen Anstieg von Gewalttaten von Ausländern kritisierte und er damit ein „in rassistischen Denkmustern gründendes Stereotyp“ zum Ausdruck gebracht hätte (S. 57 ff.),
     - er sich die Frage stellte, weshalb die millionenfache aus seiner Sicht rechtswidrige Ansiedlung von Ausländern durch die Bundesregierung seit Angela Merkel zugelassen wird und warum diese Zuwanderung aus ideologischen Gründen gewollt ist (S. 62 ff.).

- **Der Kläger würde sich gegen die Verfassungsordnung richten, weil er Politiker der Grünen, der SPD, von CDU/ CSU delegitimiere und verächtlich mache (S. 65 ff.), indem er**
  - sich über diese Politiker lustig macht, Politiker der Grünen als „Grüne Khmer“ bezeichnete und die frühere Bundeskanzlerin Merkel als eine der schlechtesten deutschen Regierungschefs seit dem Dreißigjährigen Krieg bezeichnete,
  - der Auffassung ist, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland nicht mehr vollständig gewährleistet ist und es Fälle von politischer Verfolgung gibt.
- **Der Kläger bediene sich „antisemitischer Narrative, Topoi und Argumentationsmuster“ (S. 92 ff.),** weil er
  - Zweifel am Geisteszustand von Präsident Biden hatte und die Frage stellte, wer an seiner Stelle die Entscheidungen traf und den Unterschriftenautomaten bediente.
  - ebenso wie Donald Trump und andere den Ausdruck „Globalisten“ für Anhänger der globalistischen Ideologie verwendete.
  - die Abschaffung des Volksverhetzungstatbestands forderte.

5. Im weiteren Teil des Schriftsatzes wird dargestellt, dass der Verfassungsschutz eine bestimmte **Techniken der Scheinargumentation verwendet**, um politische Gegner zu diskreditieren. Diese lang bekannten Techniken stammen aus dem „Giftschrank“, da sie durch zumindest für Laien schwer durchschaubare Fakes im Sinne von z.B. Pseudologik, haltlosen Unterstellungen und deren Wiederholung und damit auf widerrechtliche Weise die betroffene Person zu vernichten versuchen (S. 100 ff.).

6. Schließlich kommt der Kläger zu den **Motiven für die obsessive Überwachung** des Klägers: Der Kläger wird nicht beobachtet, weil er eine verfassungswidrige Bestrebung i.S.d. BVerfSchG darstellt, sondern weil er als politische Person öffentlich diskreditiert und gesellschaftlich und wirtschaftlich vernichtet werden soll (S. 108 ff.), deshalb wurde die Beobachtung auch rechtswidrig öffentlich gemacht.

7. Das **Fazit** des Schriftsatzes: Der beklagte Verfassungsschutz beobachtet einen der prominentesten Kritiker der Bundesregierung wegen seiner politischen Äußerungen, weil er die Politik der Bundesregierung angreift und weil der Bundesregierung (jetzige und bisherige) sein (durchaus „bissiger“) Ton überhaupt nicht gefällt. Der Kläger delegitimiert nicht die Verfassungsordnung, sondern kritisiert einzelne Politiker, Parteien und deren Politik, was seine Pflicht ist als Oppositionspolitiker und politischer Aktivist. Dem beklagten Verfassungsschutz steht es nicht zu, Oppositionspolitiker zu überwachen, weil sie Regierungspolitiker kritisieren. Er ist „Verfassungsschutz“ – und nicht „Regierungsschutz“ und hat das Recht auf Opposition als ein Kernelement der freiheitlichen demokratischen Grundordnung explizit zu schützen und nicht zu bekämpfen“

Dazu ergänzt Hans-Georg Maaßen: „Das Verfahren zeigt, dass der Verfassungsschutz von der damaligen Innenministerin Faeser aus politischen Gründen zur Bekämpfung von politischen Gegnern instrumentalisiert wurde. Es wird deutlich, dass der Verfassungsschutz sich nicht als Behörde zum Schutz der Verfassung und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sieht, sondern als Machtinstrument der Regierung, um Regierungspolitiker, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Parteien und NGO`s, die die Politik der Bundesregierung seit Angela Merkel unterstützen, vor Kritikern zu schützen, sie zu diffamieren, sie mundtot zu machen und neugegründete Parteien wie die WerteUnion als unliebsame Konkurrenz zu bekämpfen."

Alle Schriftsätze in diesem Verfahren sowie zahlreiche Stellungnahmen von Juristen und Experten zu diesem Verfahren finden Sie unter: www.die-akte-maassen.de